

(2) Mitgeführte Zahlungsmittel, die den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, sind bei den Wechselstellen der Deutschen Notenbank an den Kontrollpassierpunkten der Demarkationslinie bis zur Rückreise zu hinterlegen. DM der Bank Deutscher Länder, die nicht hinterlegt werden, sind in DM der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1 : 1 umzutauschen.

§ 4

Reisenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, ist es gestattet, in den Speise- und Schlafwagen der Interzonenzüge vom Antritt der Fahrt bis zur Beendigung der Rückreise bis zu 50 DM der Deutschen Notenbank zur Befriedigung ihres Reisebedarfs zu verausgaben. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Kontrollorganen durch Vorlage der von den Speise- und Schlafwagenschaffnern ausgehändigten Quittungen bzw. Bettkarten nachzuweisen. Die nichtverbrauchten Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank sind in das eigene Währungsgebiet zurückzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Eine anderweitige Verwendung der mitgeführten DM der Deutschen Notenbank außerhalb des eigenen Währungsgebietes ist unzulässig.

§ 5

Reisende, die ihren ständigen Wohnsitz in Westdeutschland bzw. in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, dürfen die im Rahmen des § 2 dieser Durchführungsbestimmung mitgeführten Zahlungsmittel der Bank Deutscher Länder im Gebiet der Deutschen De-